

Hofübergabe mit Folgen

Serie Pflichtteil (1): Die Ansprüche nicht bedachter Erben können nach dem Tod des Erblassers zu Familienstreitigkeiten führen. Deshalb sollte man schon zu Lebzeiten dazu Regelung treffen. Wir erläutern die Gestaltungsmöglichkeiten.

Wer sein Erbe regeln will, hat dabei völlig freie Hand. Man kann sein Vermögen bereits zu Lebzeiten beliebig verschenken oder in einem Testament den oder die Erben selbst bestimmen.

Auch wenn alles vorab geklärt wurde, können nach dem Tod des Erblassers trotzdem noch Probleme auf die Erben zukommen: Wurden andere erbberechtigte Kinder vom Erblasser übergangen, können diese nach dessen Tod vom Erben den Pflichtteil fordern.

Bei den meisten Streitigkeiten aus dem Bereich des Erbrechts geht es um Pflichtteilsansprüche derjenigen, die vom Erblasser nicht als Erben eingesetzt wurden. Pflichtteilsberechtigter sind Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner, die Abkömmlinge (Kinder oder wenn diese schon verstorben sind, die Enkelkinder) des Erblassers und wenn solche nicht vorhanden sind, Eltern des Erblassers, wenn sie noch leben. Werden Pflichtteilsberechtigter übergangen, also nicht als Erben eingesetzt, stehen ihnen Pflichtteilsansprüche zu.

Daher wird sich mancher fragen, wie er sich und seine Erben vor solchen Ansprüchen schützen kann. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Einerseits vielleicht der Schutz des Hofübernehmers vor zu hohen Ansprüchen der weichenden Geschwister, der Schutz des Ehepartners vor den Ansprüchen allzu gieriger Kinder usw. In der Beratungspraxis wird deshalb häufig nach Strategien zur Vermeidung oder Begrenzung von Pflichtteilsansprüchen nachgefragt.

Freiwilliger Verzicht auf den Pflichtteil

Die einfachste Lösung ist natürlich der Verzicht des Berechtigten auf Ansprüche. Ein Pflichtteilsverzicht bedarf notarieller Beurkundung. Häufig erfolgt ein Pflichtteilsverzicht allerdings nur gegen eine zu erbringende Gegenleistung. Ein solcher Pflichtteilsverzicht wirkt auch zulasten der Abkömmlinge des Verzichtenden.

Auch bei einem Pflichtteilsverzicht ist stets daran zu denken, dass der Pflichtteilsberechtigte noch Erbe werden kann. Es bedarf also immer noch zusätzlich einer testamentarischen Anordnung, dass der Pflichtteilsberechtigte nicht Erbe werden soll, sonst geht der Pflichtteilsverzicht ins Leere.

Ein Pflichtteilsverzicht kann auch differenziert geregelt werden, z. B.

- Beschränkung auf einen bestimmten Höchstbetrag,



Beratung beim Notar: Um späteren Ärger zu vermeiden, müssen die Rechte der Pflichtteilsberechtigten berücksichtigt werden.

- Festlegung eines bestimmten Bewertungsverfahrens für die Bestimmung der Pflichtteilsansprüche,
- Vereinbarung einer auflösenden Bedingung, z. B. dass eine vereinbarte Gegenleistung, wie Geldzahlung oder Grundstücksübergang innerhalb einer Frist nicht erfolgt,
- nachträgliche Anordnung einer bislang nicht anrechnungspflichtigen Zuwendung auf den Pflichtteil,
- Stundung oder Ratenzahlung eines späteren Pflichtteilsanspruchs usw.,
- Beschränkung auf einen bestimmten Vermögensgegenstand.

Häufig findet sich z. B. in Hofübergabeverträgen ein auf das übergebene Hofvermögen beschränkter Pflichtteilsverzicht der weichenden Geschwister. Diese behalten dann im Hinblick auf den übrigen Nachlass der Übergeber weiterhin ihre Pflichtteilsansprüche.

Vorsicht ist geboten, wenn mit

dem Pflichtteilsverzicht zugleich ein Erbverzicht beurkundet werden soll. Zwar ist es auch möglich, auf seine Erbenstellung zu verzichten. Dies führt allerdings dazu, dass sich die Pflichtteilsquote der anderen Pflichtteilsberechtigten erhöht. Derjenige, der einen Erbverzicht abgibt, gilt gewissermaßen als nicht existent.

Bei Eheleuten, die im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft (Regel-fall) leben, sollte daran gedacht werden, dass der Pflichtteilsverzicht nur deren Pflichtteilsansprüche erledigt, nicht jedoch die Ansprüche auf Zugewinnausgleich im Todesfall. Deshalb sollte hier zusätzlich auch auf diese Ansprüche verzichtet werden.

Wenn sich Eheleute wechselseitig zu Alleinerben einsetzen wollen, werden sie mitunter die Kinder bitten, zumindest auf den Pflichtteil nach dem Erstversterbenden zu verzichten. Ein solcher genereller Pflicht-

teilsverzicht ist natürlich für die Verzichtenden riskant, da sie nur die Hoffnung haben, nach dem Tode des Zweitversterbenden Erbe zu werden. Deshalb kann hier angeboten werden, dass der Verzicht nur auflösend bedingt für den Fall erklärt wird, dass die Verzichtenden nach dem Längerlebenden nicht Erbe werden.

Strafen bei Forderung des Pflichtteils

Ist ein Pflichtteilsverzicht nicht zu erlangen, so wird häufig empfohlen, dass Eheleute, die sich wechselseitig als Alleinerben einsetzen und deshalb den überlebenden Ehepartner vor Pflichtteilsansprüchen der Kinder schützen wollen, eine sogenannte Pflichtteilsstrafklausel in ihr Testament aufnehmen. Der Grundgedanke einer solchen Klausel ist es, dass derjenige Abkömmling, der gegen den überlebenden Ehegatten den Pflichtteil nach dem erstversterbenden Ehegatten geltend macht, im zweiten Todesfall nicht Erbe wird, sondern auch nur den Pflichtteil erhalten soll. Die Formulierung einer solchen Klausel bedarf ausführlicher Beratung. Sie erschöpft sich im Regelfall nicht nur in zwei oder drei wenigen Sätzen. Deshalb ist bei zu einfachen Vorschlägen Vorsicht geboten. Dennoch sei ein Beispiel genannt:

„Macht eines unserer Kinder nach dem Tode des Erstversterbenden von uns beiden gegen den Willen des Überlebenden seinen Pflichtteil geltend, so ist dieses Kind sowie seine Abkömmlinge beim Tode des Letztversterbenden von uns beiden ebenfalls von der Erbfolge ausgeschlossen. Dagegen erhalten die Erben, die ihren Pflichtteil beim Tod des zuerst Versterbenden nicht fordern, beim Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten ein dem Pflichtteil entsprechendes Vorausvermächtnis, um den Vorteil des anderen Erben auszugleichen. Dem Längstlebenden von uns bleibt das Recht eingeräumt, nach dem Tode des Erstversterbenden die Enterbung eines Kindes, das den Pflichtteil verlangt hat, wieder rückgängig zu machen.“

Den Ertragswert muss man ausdrücklich anordnen

Bei einer Hofübergabe darf zur Minderung von Pflichtteilsansprüchen weichender Erben nie die Anordnung fehlen, dass für die Bewertung der Pflichtteilsansprüche der „Ertragswert“ des übergebenen Betriebes maßgebend sein soll, sofern dieser niedriger als der Verkehrswert ist. Diese Ertragswertanordnung ist die vom Gesetz gebilligte Möglichkeit, den Hofübernehmer vor allzu hohen Pflichtteilsergänzungsansprüchen zu schützen.

Eine solche Ertragswertanordnung kann allerdings nur Schutz bieten, wenn der Betrieb an einen

selbst Pflichtteilsberechtigten (Abkömmling oder Ehefrau) abgegeben wird. So privilegiert ist jedoch nur ein leistungsfähiger und fortgeführter landwirtschaftlicher Betrieb. Nicht von diesem Privileg umfasst ist das „hoffreie“ Vermögen, d. h. die Vermögenswerte, die für die Betriebsfortführung nicht zwingend benötigt werden (z. B. Baulandgrundstücke, fremd vermietete Betriebsgebäude, etc.).

Sind keine Pflichtteilsberechtigten vorhanden, weil der Hofeigentümer unverheiratet und kinderlos ist, kann der landwirtschaftliche Betrieb dennoch ertragswertprivi-

legiert auf Geschwister des Hofinhabers oder Neffen oder Nichten übergeleitet werden, wenn der Erblasser dafür sorgt, dass der Betrieb schon zu Lebzeiten durch einen potenziellen Erben in der gesetzlichen Erbfolge mitbewohnt und mitbewirtschaftet wird. Dann darf der Hofeigentümer gerade kein Testament machen, denn nur dann eröffnet sich den so mitarbeitenden Verwandten die Möglichkeit, den landwirtschaftlichen Betrieb durch ein Hofzuweisungsverfahren zu erhalten und die weichenden Miterben nur aus dem Ertragswert abfinden zu müssen.

Wer lebzeitig alles Vermögen verbraucht, braucht sich keine Gedanken um Pflichtteilsansprüche zu machen. Solche Ansprüche entstehen erst im Zeitpunkt des Todes und richten sich danach, was zu diesem Zeitpunkt an Vermögen hinterlassen wird. Nur die wenigsten werden sich aber ihres Vermögens entledigen wollen, nur um nichts mehr zu hinterlassen. Ein sinnvoller Verbrauch kann allerdings darin liegen, sein Vermögen auf Rentenbasis abzugeben. Wer sein Haus oder seinen Hof auf Rentenbasis verkauft, entzieht diesen Vermögenswert dem Nachlass und hat dennoch eine Versorgungssicherheit auf Lebenszeit. Dass solche Rentenansprüche erstrangig im Grundbuch abgesichert werden müssen, versteht sich von selbst. Bei dieser Gestaltung muss darauf geachtet werden, dass die Rentenleistung in einem angemessenen Verhältnis zum abgegebenen Vermögenswert steht, da ansonsten eine teilweise Schenkung vorliegt, die sog. Pflichtteilsergänzungsansprüche auslöst.

Kein Pflichtteil bei einer Schenkung

Ähnlich wie beim Verbrauch kann man durch lebzeitige Zuwendungen an Dritte Vermögenswerte dem Zugriff der Pflichtteilsberechtigten entziehen. Dies allerdings nur mit erheblichen Einschränkungen. Dem Pflichtteilsberechtigten steht nämlich ein Pflichtteilsergänzungsanspruch zu, wenn die Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Ableben des Erblassers und Schenkens erfolgt sind. Bei Schenkungen an den Ehegatten beginnt die Frist nicht vor Scheidung der Ehe oder Tod des Erblassers. Das heißt, bei einer bestehenden Ehe sind Schenkungen an den Ehegatten generell zu berücksichtigen.

Eine gute Strategie, um Pflichtteilsansprüche zu vermeiden, ist es also, rechtzeitig Vermögenswerte zu übertragen und dann möglichst lange noch zu leben. Diese Strategie hat auch noch einen weiteren Vorteil: Bei nicht verbrauchbaren Zuwendungsobjekten, wie zum Beispiel Immobilien oder anderen Sachwerten, kommen eventuelle Wertsteigerungen, die zwischen dem Zeitpunkt der erfolgten Schenkung und dem Tod eintreten, nicht dem Pflichtteilsberechtigten zugute.

Vielmehr gilt das Niederstwertprinzip, das bedeutet, dass derjenige Wert maßgebend ist, der zum Zeitpunkt der Schenkung oder zum Zeitpunkt des Todes der niedrigeren von beiden ist. Selbst wenn der Tod des Schenkens innerhalb der Zehnjahresfrist eintritt, sind die Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten dennoch begünstigt, da der Wert des Geschenks für jedes Jahr, das zwischen Schenkung und Tod liegt, um ein Zehntel „abgeschmolzen“ wird.

10-Jahres-Frist für Schenkungen

Für jede Schenkung, gleichgültig, ob es sich um eine gemischte Schenkung oder eine reine Schenkung handelt, gilt, dass sie zugunsten eines Pflichtteilsberechtigten nicht mehr zu berücksichtigen ist, wenn zwischen der erfolgten Schenkung und dem Tod eine Frist von zehn Jahren verstrichen ist. Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen. So beginnt diese Frist nicht zu laufen, wenn wirtschaftlich betrachtet der Vermögenswert eigentlich noch gar nicht abgegeben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zwar

das Eigentum z. B. an einem Grundstück oder Haus übertragen wird, gleichzeitig sich der Übergeber aber den Nießbrauch vorbehält, also weiterhin allen Nutzen aus dem Grundstück ziehen kann.

Ähnliches gilt, wenn zwar nicht ausdrücklich ein Nießbrauch vereinbart wird, sondern nur ein Wohnungsrecht, das allerdings so umfassend ist, dass der Beschenkte selbst gar keinen Nutzen von der übergebenen Immobilie hat. Hier kommt es auf die Gestaltung im Einzelfall an.



Hofübergabe: Komplexe Probleme erfordern klare Regelungen.

mit der Eheschließung eintritt. Bei Schenkungen an ein Kind ist daran zu denken, dass dadurch Pflichtteilsergänzungsansprüche des Ehepartners ausgelöst werden. Deshalb sollte, wenn z. B. ein

Grundstück an ein Kind schenkweise übertragen wird, der nicht schenkende Ehepartner einen gegenständig beschränkten Pflichtteilsverzicht in derselben Notarurkunde erklären.

Vor- und Gegenleistung sind anzurechnen

Nicht jede Schenkung löst Pflichtteilsergänzungsansprüche aus. So ist eine lebzeitige Hofübergabe typischerweise eine sogenannte gemischte Schenkung, da der Hofübernehmer als Beschenkter auch meist Gegenleistungen in Form von Versorgungsleistungen zu erbringen hat. Diese Gegenleistungen sind – den Schenkungswert mindernd – abzuziehen. Gegenleistungen können mitunter auch noch nachträglich vereinbart werden, um eine unbedachte Schenkung zu „reparieren“.

Hofübergaben erfolgen häufig, nachdem der Hofübernehmer schon viele Jahre unentgeltlich oder nur gegen geringe Vergütung auf dem Be-

Vorsicht ist auch geboten, wenn man sich als Übergeber ein Rückforderungsrecht vorbehält. Unproblematisch sind nur solche Rückforderungsrechte, auf die der Schenker keinen Einfluss hat. So wird in Verträgen häufig ein Rückforderungsrecht vereinbart für den Fall, dass

- der Hofübernehmer vor dem Übergeber verstirbt,
- wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Übernehmer eingeleitet werden,
- wenn etwas veräußert oder belastet wird ohne Zustimmung des Übergebers,
- wenn die Ehe des Übernehmers scheitert, etc.

trieb mitgearbeitet hat. Käme es zu keiner Hofübergabe, so könnten daraus nachträgliche Vergütungsansprüche für die erbrachte Arbeitsleistung geltend gemacht werden. Deshalb sind solche Vergütungsansprüche als Gegenleistung bei einer Hofübergabe wertmindernd zu berücksichtigen. Dies erfolgt meist in der Weise, dass ausdrücklich im Übergabevertrag geregelt wird, dass die Hofübergabe auch zum Ausgleich der vom Hofübernehmer für den Hof erbrachten Leistungen erfolgt. Ähnliches gilt, wenn z. B. in den Hof durch den zukünftigen Hofübernehmer schon investiert wurde, z. B. durch Ausbau einer Wohnung, etc. oder wenn der Beschenkte schon vor der Übergabe z. B. umfangreiche Pflegeleistungen, etc. erbracht hat.

Ideal ist es natürlich, wenn zum Umfang und zur Vergütung solcher Leistungen schon im Zeitpunkt ihrer Erbringung, Aufzeichnungen und Vereinbarungen getroffen werden, da sonst im Nachhinein häufig Streit über den Umfang der Leistungen entsteht. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, Wertangaben in die notarielle Urkunde bei einer Hofübergabe oder Grundstücksschenkungen aufzunehmen. Diese Wertangaben sollten allerdings realistisch und belegbar sein.

Josef Deuringer

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht
Augsburg

Nächste Woche: Wie sich der Güterstand auf den Pflichtteil auswirkt.

Investitionsabzugsbetrag bei der Hofübergabe?

Lange Zeit war die Frage ungeklärt, ob der Betriebsübergeber anlässlich der Hofübergabe in seiner letzten Bilanz noch einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag (IAB) bilden darf. Dies ist oftmals nicht nur gewünscht, sondern auch erforderlich, um Finanzierungslücken zu vermeiden, berichtet Ernst Gossert von der Steuerberatungsgesellschaft Ecovis.

Damit können lückenlos auch nach der Übergabe geplante Investitionen

bereits vorab durch das Finanzamt mit Steuerminderungen oder -erstattungen unterstützt werden. Doch die Finanzämter haben laut Gossert bislang stets einen IAB abgelehnt, weil sie beim Betriebsinhaber mit der Übergabe eine Beendigung seines Betriebes sahen und deshalb der Übergeber innerhalb der dreijährigen Investitionsfrist nicht mehr selber investieren konnte.

Nun zeichnet sich eine Kehrtwende ab: Der Bundesfinanzhof hat ak-

tuell die Ansicht der Finanzverwaltung zurechtgerückt und geurteilt, dass sehr wohl – bei tatsächlich bestehender Investitionsabsicht durch den Übernehmer – bereits die vorhergehende Generation die Steuerminderung vereinnahmen darf. Der IAB in der letzten Gewinnermittlung wird oftmals auch gerne verwendet, um bei den übergebenen Eltern noch eine Optimierung ihrer eigenen Steuerbelastungen für die letzten Jahre herbeiführen zu können. ■